

**An den Magistrat der Universitätsstadt Gießen ...**

**Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
(§ 12 Abs. 2 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen hiermit die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan für das nachfolgende Grundstück zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das folgende Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen:

**„Bauvorhaben:** „Wohnen an den Lahnwiesen“, Neubau von Wohngebäuden,  
Am Güterbahnhof, 35398 Gießen

**Baugrundstück:** Gemarkung Gießen, Flur 6, Flurstücke Nr. 126/18, 126/25 und 126/26 teilweise,  
sowie 126/24 komplett

**Vorhabenträger:** GGG Grundstücksentwicklungsgesellschaft Güterbahnhof Gießen GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer Hr. David Szegedi  
Gutenberg-Ring 17, 35463 Fernwald  
Postanschrift: Goethestraße 7, 35390 Gießen

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstücke liegen im räumlichen Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes der Stadt Gießen Nr. G 1/04 „Bahnhofsvorplatz“ (1989), für dessen Aufhebung im Bereich des Vorhabens am 21.11.2013 ein Verfahren mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eingeleitet wurde. Zudem liegt das Vorhaben im Bereich des am 11.10.2012 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens Nr. GI 01/37 "Am Güterbahnhof", welcher jedoch ein sehr viel größeres Plangebiet umfasst und nicht zeitnah zur Satzung gebracht werden kann. Daher kann das beantragte Bauvorhaben nur im Rahmen der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes innerhalb des projektierten Zeitraumes von ca. 4 Jahren realisiert werden.

Der Antragsteller ist bereit,

- sich an den Kosten zur Erarbeitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschließlich der Kosten für ggf. notwendige Gutachten, zu beteiligen
- sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tagung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.
- sein Einverständnis zur Einbeziehung weiterer Grundstücke außerhalb des Vorhabens- und Erschließungsplanes zu geben.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Stadt das Recht hat, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzuheben, wenn

- der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der im Durchführungsvertrag vereinbarten Frist durchgeführt wurde.
- der Träger des Bauvorhabens wechselt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vorhabens- und Erschließungsplanes innerhalb der vereinbarten Frist gefährdet ist.

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden.“

Gießen, 16.01.2014



(Unterschrift, Datum und Anlagen zum Bauvorhaben)